

„Begriff `Drecksarbeit` diffamiert Branche“

Presserat: Ein presseethisch nicht zu beanstandendes Wortspiel

Eine überregionale Tageszeitung veröffentlicht gedruckt und online einen Artikel unter der Überschrift „Keiner will die Drecksarbeit machen“. Der Beitrag informiert über Tarifverhandlungen im Gebäudereiniger-Handwerk. Dabei wird eine Gewerkschafterin mit der Aussage zitiert, dass es derzeit sehr schwer sei, überhaupt noch Reinigungskräfte zu finden. Der Beschwerdeführer wendet sich für den Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks an den Presserat. Er kritisiert die in der Überschrift verwendete Formulierung „Drecksarbeit“. Damit werde eine ganze Branche diffamiert. Die Rechtsvertretung der Zeitung lässt den Autor des Beitrages auf die Beschwerde antworten. Der äußert Verständnis dafür, dass der Bundesinnungsverband gern ein anderes Wort in der Schlagzeile gelesen hätte. Allerdings sei die Arbeit des Reinigungspersonals doch in erster Linie die, den Dreck zu beseitigen. Das Digitale Wörterbuch der deutschen Sprache der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, das den deutschen Wortschatz von 1600 bis heute erfasst, definiere „Drecksarbeit“ als niedere Arbeit, für die sich andere zu gut dünken. Es gehe dabei um als unangenehm empfundene, nicht sehr beliebte Aufgabe sowie Schmutz verursachende Arbeit. Dies sei aus seiner Sicht, so der Autor, im vorliegenden Fall durchaus angemessen und in allen Punkten zutreffend. Er teilt mit, dass er seit der Veröffentlichung mit dem Beschwerdeführer in Kontakt stehe. Es gebe zwar weiterhin einen Dissens in der Sache, doch sei der Innungsvertreter dankbar für die ausführliche Rückmeldung und den offenen Gedankenaustausch.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung keine Verletzung presseethischer Grundsätze. Die Beschwerde ist unbegründet. Bei der Formulierung in der Überschrift handelt es sich um ein presseethisch nicht zu beanstandendes Wortspiel im Hinblick auf die von Reinigungskräften ausgeübte Arbeit. Eine Diskriminierung oder Herabwürdigung der Angehörigen der Branche ist darin nicht zu sehen.

Aktenzeichen:0714/19/1

Veröffentlicht am: 01.01.2019

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: unbegründet